



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

-

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: strafen.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37341 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

PLS2-A-11-2

BearbeiterIn

Mag. Fraunbaum

(0 2742) 9025

Durchwahl

37399

Datum

30. Oktober 2015

Betrifft

Verordnung, Strafhöhe bei Anonymverfügungen betreffend Übertretungen des
NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) betreffend Übertretungen des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes

§ 1

Für folgende Tatbestände von Verwaltungsübertretungen dürfen mit Anonymverfügung nachstehende Geldstrafen vorgeschrieben werden:

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt, ohne die Kurzparkzonenabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (Parkschein hat gefehlt). ... € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt, ohne die Parkabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde

(Parkschein hat gefehlt). € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt, ohne die Kurzparkzonenabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (Parkschein war nicht entwertet)

€ 30.-

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt, ohne die Parkabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde

(Parkschein war nicht entwertet). € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt, ohne die Kurzparkzonenabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (bezahlte Parkzeit überschritten).

€ 30.-

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt, ohne die Parkabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde

(bezahlte Parkzeit überschritten). € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 und § 6 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) kürzer als die abgabenpflichtige Dauer abgestellt, ohne dass die vorgesehene Kontrolleinrichtung für

das abgabefreie Abstellen (Gratisparkschein etc.) gut erkennbar
angebracht war. € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 und § 6 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz
Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und
gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner
Aufschrift kundgemachter Bereich) kürzer als die abgabepflichtige Dauer abgestellt, ohne
dass die vorgesehene Kontrolleinrichtung für das abgabefreie Abstellen (Gratisparkschein
etc.) gut erkennbar angebracht war. € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz
Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und
gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt
und den Parkschein unrichtig entwertet. € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz
Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und
gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner
Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt und den Parkschein
unrichtig entwertet. € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz
Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und
gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt
und den Parkschein vorschriftswidrig angebracht. ... € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz
Sie haben das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz
(verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen
Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt und den Parkschein
vorschriftswidrig angebracht. € 30.-

§ 2

Diese Verordnung gilt für Übertretungen des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes mit
Tatzeiten ab dem 15.11.2015. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche bisherige
Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten über Strafhöhen bei

Anonymverfügungen bei Verwaltungsübertretungen des NÖ
Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Kronister



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur